



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 22. und 23. Juni 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **22. und 23. Juni 2024** unter Telefon **08321/2163**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 22. Juni 2024: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
am 23. Juni 2024: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstaufen:
am 22. Juni 2024: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383
am 23. Juni 2024: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach
am 23. Juni 2024: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 22. Juni 2024: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/5646602
am 23. Juni 2024: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen! Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024

Der Stadtrat Sonthofen hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v.H. und der Grundsteuer B auf 440 v.H. für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheideerteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl I S. 2931) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2024 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2024 und 15.08.2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben,

wird die Grundsteuer für 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1 (Zi 14), eingesehen werden.

Die öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), so werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen (Postfachanschrift: Postfach 1655, 87520 Sonthofen). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Sonthofen (www.stadt-sonthofen.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabensrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

STADT SONTHOFEN

Sonthofen, 07.06.2024

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

161

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu über die Bodenrichtwerte für unbebautes baureifes Land und Flächen der Landwirtschaft – Grünland –

im Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) hat der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Oberallgäu aufgrund der Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – (Bodenrichtwerte)

zum Stichtag 01. Januar 2024

ermittelt.

Eine Liste der Bodenrichtwerte und Lagepläne mit den Darstellungen der Bodenrichtwertzonen werden in den jeweiligen Gemeinden öffentlich ausgelegt und können während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2 (Bürostandort im Nebengebäude Sparkasse, Oberallgäuer Platz 1, Zimmer-Nr. S 2.22) Tel. Nr. 08321-612 471 bzw. 612 473.

Die Bodenrichtwerte können schriftlich und kostenpflichtig auf der Website von BO-RIS-Bayern unter www.boris-bayern.de abgefragt werden.

Die Gebühren betragen für Einzelauskünfte 25,- € und für Dauerauskünfte 180,- €.

Die nächste Bodenrichtwertfestsetzung wird der Gutachterausschuss zum Stichtag 01.01.2026 vornehmen.

Sonthofen, den 07.06.2024

GUTACHTERAUSSCHUSS FÜR DEN BEREICH DES LANDKREISES OBERALLGÄU

gez.: Wolfgang Bauer, Vorsitzender des Gutachterausschusses

162

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.06.2024 (Bpl.Nr. 0056/24) Erstellung von zwei Notleiteranlagen im Hotel Ludwig Royal zur Herstellung eines 2. Rettungsweges und Anbau von zwei Balkonen im DG Im Dorf 29 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 796), Gemarkung Aach i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.3.7, und beim Markt Oberstaufen, eingesehen werden.

Diana Riederer

163

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 11.06.2024, 142-SF-Ri/OA-XX109, Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Jonas Rimmel, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Roman Sambolec, zuletzt wohnhaft in: Weiherkopfweg 8, in 87538 Fischen i. Allgäu, Fahrzeugstellnummer: www.zzz1kz6w016353, amtl. Kennz.: OA-XX109

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 28.05.2024, 142-SF/Ri/OA-XX109, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter dem angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 28.05.2024, 142-SF/Ri/OA-XX109, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel,
Verwaltungsfachangestellter

165

Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

1.) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2.) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sonthofen.

§ 2 Mitgliedschaft

1.) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Kempten (Allgäu), die Stadt Sonthofen, die Märkte Altusried, Bad Hindelang, Buchenberg, Dietmannsried, Oberstdorf, Sulzberg, Weitnau und Wiggensbach sowie die Gemeinden Balderschwang, Betzigau, Blaichach, Bolsterlang, Durach, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Ofterschwang, Oy-Mittelberg, Rettenberg und Waltenhofen.

2.) Der Beitritt weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Versammlung. Er bedarf einer Änderung der Satzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3.) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.

Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Vorsitzenden gegenüber erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Satzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

1.) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Gebiete, die der Erholung oder Zwecken des Naturschutzes im Verbandsgebiet dienen, zu erwerben, zu pachten oder in sonstiger Weise sicherzustellen und den Erholungssuchenden zur Verfügung zu stellen.

In Einzelfällen übernimmt er durch Beschluss der Versammlung auch die Nutzung und Gestaltung dieser Flächen.

2.) Die Gemeinden, welche Verbandsmitglieder sind und in deren Hoheitsbereich sich eine der in Abs. 1 beschriebenen Anlagen befindet, übernehmen die Unterhaltung von Verbandsanlagen. Hiervon abweichende Regelungen werden durch Vertrag mit der jeweiligen Gemeinde geregelt.

3.) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind
1. die Versammlung
2. der Vorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Versammlung

1.) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.

2.) Räte sind der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) sowie die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden, welche Verbandsmitglieder sind.

3.) Vertreter eines verhinderten Rates sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt.

4.) Das Amt der Räte endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Das gleiche gilt für die Stellvertreter. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Versammlung

1.) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Der/Die Vorsitzende kann die Versammlung als Hybrid-Versammlung schriftlich einberufen. In der Einladung ist eine Frist zu benennen, bei der die Mitglieder mitzuteilen haben,

ob sie durch Zuschaltung oder Präsenz an der Versammlung teilnehmen. Es gelten die Maßgaben des Art. 33a KommZG.

2.) Die Versammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 8 Sitzungen der Versammlung

Der/Die Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

Eine Hybrid-Versammlung darf in Teilen, in denen die Satzung, der Erwerb von Grundstücken oder Personalangelegenheiten beschlossen werden sollen, nur bei Katastrophen – Pandemie – oder vergleichbaren Lagen stattfinden.

Bei der Hybrid-Sitzung müssen die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter, die Geschäftsleitung und ein Protokollführer körperlich anwesend sein.

§ 9 Beschlüsse der Versammlung

1.) Das Stimmenverhältnis in der Versammlung verteilt sich wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	30 Stimmen
Stadt Kempten	20 Stimmen

20 kreisangehörige Städte/Märkte/Gemeinden jeweils 1 Stimme (insgesamt 20)

Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

2.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Räte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Räte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Räte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

3.) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Räte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

4.) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, es wird offen abgestimmt.

5.) Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte oder Investitionen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

6.) Über die Sitzungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Räte, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis (Stimmenverhältnis) enthalten muss. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Kreisverwaltungsbehörde zugezogen werden. Räte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu. Sein Stellvertreter ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 11 Zuständigkeit des Vorsitzenden

1.) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

2.) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

3.) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden weitere Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 12 Geschäftsleitung

1.) Der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu unterhält selbst keine Geschäftsstelle.

2.) Aufgaben der Geschäftsstelle überträgt der Zweckverband durch Beschlussfassung der Versammlung auf eine Mitgliedskörperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 39 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 KommZG).

3.) Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte werden, soweit nicht die/der Vorsitzende zuständig

ist, von Bediensteten des Landkreises Oberallgäu, von einem/r Mitarbeiter/in bzw. Bediensteten des Freistaats Bayern oder von einem/r Bediensteten einer Mitgliedskörperschaft des öffentlichen Rechts geleitet.

4.) Die Mitgliedskörperschaft des öffentlichen Rechts, die die Aufgaben erfüllt, erhebt vom Zweckverband für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes einen Verwaltungsbeitrag.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die für die Landkreise bestehenden Vorschriften entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 14 Haushaltssatzung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vor Beginn des Rechnungsjahres der Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung ist der Entwurf den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

1.) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, wird der Finanzbedarf des Zweckverbandes durch Umlagen gedeckt, die von den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Das Umlagen-Soll wird jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzt und den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

2.) Die **Verwaltungumlage** verteilt sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12
20 kreisangehörige Städte/Märkte/Gemeinden	beitragsfrei.

3.) Die **Investitionsumlage** verteilt sich auf die Verbandsmitglieder, bei Maßnahmen

a) in den **nördlichen** Gemeindegebieten

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Oy-Mittelberg, Sulzberg, Waltenhofen, Weitnau und Wiggensbach bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu) kreisangehörige(r) Stadt/Markt/Gemeinde in welcher die Maßnahme durchgeführt wird	3/12 2/12

b) in den **südlichen** Gemeindegebieten

Bad Hindelang, Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Oberstdorf, Ofterschwang, Rettenberg und Sonthofen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	2/12
kreisangehörige(r) Stadt/Markt/Gemeinde in welcher die Maßnahme durchgeführt wird	3/12

c) im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12

Bei Maßnahmen über 50.000,00 € wird der Umlageschlüssel für die Investitionsumlage jeweils eigens durch Beschluss der Versammlung festgesetzt.

Ein Beschluss gegen die Stimmen eines durch den Umlageschlüssel für eine Investitionsumlage betroffenen Verbandsmitgliedes ist nicht möglich. Die Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltung von Anlagen (§4 Abs. 2) entfällt durch diese Kostenbeteiligung nicht.

§ 16 Rechnungsprüfung

Unbeschadet der Prüfungshoheit der Versammlung obliegt die örtliche Rechnungsprüfung im dreijährigen Wechsel der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu. Die Prüfung im dreijährigen Wechsel beginnt mit dem Haushaltsjahr 2024 durch den Landkreis Oberallgäu.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Zweckverbandes

Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Sonthofen, den 07.05.2024

gez.: Indra Baier-Müller, Vorsitzende

166

Einladung

zur 11. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 25.06.2024 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

- Bekanntgaben
- Einrichtung einer weiteren Flex-Klasse an der Mittelschule in Blaichach (Beschluss)
- Vorstellung der beiden Verfahrenslotsinnen
- Vorstellung des Fachdienstes Sorgerechtsfragen
- Haushaltsausführung und -controlling – Sachstand zu den Ausgaben im laufenden Kalenderjahr
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

164

Sonthofen, den 18. Juni 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin